

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Paul Ballerstein - Veranstaltungstechnik | Set- und Kulissenbau

für Aufträge von Unternehmern (B2B)

Paul Ballerstein | Weichselstraße 40 | 12045 Berlin | paul.ballerstein@gmail.com | +49 (0) 176 8769 8569

Stand: 17. September 2026

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote, Aufträge und Verträge zwischen Paul Ballerstein ("Auftragnehmer") und seinen Auftraggebern über Leistungen der Veranstaltungstechnik sowie des Set- und Kulissenbaus.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Auf Verträge mit Verbrauchern finden sie keine Anwendung.

1.3 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Individuelle Vereinbarungen der Parteien haben Vorrang.

2. Angebote, Optionen und Vertragsschluss

2.1 Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ist im Angebot eine Bindungsfrist genannt, gilt diese.

2.2 Ein Vertrag kommt insbesondere durch Annahme eines verbindlichen Angebots, durch Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch eine sonstige eindeutige Beauftragung zustande. Textform genügt, zum Beispiel E-Mail oder Messenger-Nachricht, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

2.3 Unverbindliche Terminreservierungen (Optionen) begründen noch keinen Auftrag. Fragt ein anderer Kunde denselben Zeitraum verbindlich an, kann der Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Bestätigung der Option setzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Bestätigung, kann die Option freigegeben werden.

2.4 Leistungsumfang, Einsatzort, Einsatzzeitraum, Personalumfang, Vergütung und besondere Projektbedingungen ergeben sich aus Angebot, Auftragsbestätigung und den individuell getroffenen Vereinbarungen.

3. Leistungen und Stellung des Auftragnehmers

3.1 Der Auftragnehmer erbringt insbesondere Leistungen in den Bereichen Licht-, Ton-, Video-, Streaming-, Projektions- und Medientechnik, Auf- und Abbau, technische Betreuung sowie Planung und Bau von Sets, Kulissen und Dekorationen.

3.2 Bei Techniker- und Personalleistungen wird die fachgerechte Tätigkeit geschuldet. Ein bestimmter Erfolg ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Für die Herstellung und Lieferung von Sets, Kulissen und sonstigen Sachen gelten ergänzend die Regelungen in Ziffer 9.

3.3 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen als selbstständiger Unternehmer. Projektbezogene Vorgaben des Auftraggebers zu Ort, Zeit, Ablauf, Sicherheitsanforderungen und dem vereinbarten Ergebnis bleiben unberührt. Soweit es die Art des jeweiligen Auftrags zulässt, bestimmt der Auftragnehmer die Art und Weise der Leistungserbringung eigenverantwortlich. Eine arbeitsvertragliche Eingliederung ist nicht Gegenstand der Vereinbarung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch für andere Auftraggeber tätig zu sein.

3.4 Der Auftragnehmer darf nach Abstimmung mit dem Auftraggeber geeignete und qualifizierte Dritte einsetzen, soweit nicht ausdrücklich die persönliche Leistungserbringung vereinbart wurde.

3.5 Die Funktion der oder des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik nach der jeweils einschlägigen Versammlungsstättenverordnung sowie sonstige sicherheitsrelevante Leitungsfunktionen übernimmt der Auftragnehmer nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

3.6 Zusätzliche oder nachträglich geänderte Leistungen werden nach den vereinbarten Sätzen gesondert berechnet.

4. Einsatzzeiten, Abrechnung und Wartezeiten

4.1 Beginn und Ende der Einsatzzeit richten sich nach der jeweiligen Beauftragung. Eine vereinbarte Mindestabrechnung, ein Tagessatz oder eine bestimmte Abrechnungseinheit gilt nur, wenn dies im Angebot oder in der Auftragsbestätigung festgelegt ist.

4.2 Ein vereinbarter Tagessatz umfasst nur den im Angebot bezeichneten Stundenumfang. Darüber hinausgehende Einsatzzeit wird nach dem vereinbarten Mehrstunden- oder Stundensatz berechnet.

4.3 Zuschläge für Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit gelten nur, wenn sie im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder anderweitig in Textform vereinbart sind.

4.4 Verlängert sich ein Einsatz auf Wunsch des Auftraggebers oder aus Gründen in dessen Verantwortungsbereich, wird die zusätzliche Zeit nach den vereinbarten Sätzen berechnet. Gleiches gilt für Wartezeiten, in denen der Auftragnehmer vor Ort oder einsatzbereit bleiben muss, sofern er die Verzögerung nicht verursacht hat.

4.5 Eine Verlängerung über 12 Stunden Einsatzzeit pro Kalendertag hinaus bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers. Er darf eine weitere Verlängerung verweigern, wenn eine sichere oder fachgerechte Ausführung nicht mehr gewährleistet werden kann.

5. Anfahrt, Reisen und Auslandseinsätze

5.1 Anfahrt, Reisezeit, Transport und sonstige Reisekosten werden nach der jeweiligen Auftragsvereinbarung berechnet. Der Vergütungssatz für Reisezeiten wird für den jeweiligen Auftrag gesondert vereinbart.

5.2 Bei Einsätzen außerhalb Berlins und bei Auslandseinsätzen trägt der Auftraggeber, soweit nicht anders vereinbart, die erforderlichen und vorab abgestimmten Kosten für An- und Abreise, Unterkunft, lokale Transfers, erforderliches Über- oder Sondergepäck, Visa, Arbeitsgenehmigungen, Zoll- und Carnet-Kosten sowie sonstige unmittelbar einsatzbedingte Reisekosten.

5.3 Wird eine Unterkunft vom Auftraggeber gestellt oder gebucht, ist ein angemessenes Einzelzimmer in zumutbarer Entfernung zum Einsatzort bereitzustellen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

5.4 Übernimmt der Auftraggeber die Buchung von Reise oder Unterkunft, stellt er dem Auftragnehmer die verbindlichen Buchungsunterlagen grundsätzlich spätestens sieben Kalendertage vor Reiseantritt zur Verfügung. Erfolgt dies nicht, kann der Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf darf der Auftragnehmer notwendige und angemessene Buchungen (im Zweifel Flug in der Economy Class und Unterkunft nach Ziffer 5.3) nach vorheriger Ankündigung selbst auf Kosten des Auftraggebers vornehmen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

5.5 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer rechtzeitig über besondere Einreise-, Genehmigungs-, Akkreditierungs- oder Zollanforderungen am Einsatzort, soweit diese aus seinem Verantwortungsbereich stammen oder ihm bekannt sind.

5.6 Soweit nach ausländischem Recht auf die Vergütung Quellensteuern oder vergleichbare Abgaben einzubehalten sind, informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer hierüber vor Vertragsschluss. Soweit rechtlich zulässig und nicht anders vereinbart, ist die Vergütung so zu bemessen, dass dem Auftragnehmer nach dem Einbehalt der vereinbarte Betrag verbleibt. Erforderliche Steuerbescheinigungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber stellt rechtzeitig und unentgeltlich alle Informationen, Zugänge und Voraussetzungen bereit, die für die Durchführung des Auftrags erforderlich sind. Dazu gehören je nach Auftrag insbesondere:

- Zugang zur Veranstaltungsstätte, Akkreditierungen und Ansprechpartner vor Ort;
- verbindliche Zeitpläne, technische Unterlagen und relevante Sicherheitsinformationen;
- fachgerecht abgesicherte Stromanschlüsse und die vereinbarte technische Infrastruktur;
- bei Streaming- oder Netzwerkleistungen geeignete Netzwerkzugänge und ausreichende Bandbreite;
- geeignete Anliefer-, Park-, Arbeits- und gegebenenfalls Lagerflächen;
- erforderliche Genehmigungen sowie die vom Betreiber vorgegebenen Brandschutz- und Sicherheitsanforderungen.

6.2 Der Auftraggeber sorgt für eine angemessene Sicherung des vom Auftragnehmer eingebrachten Equipments am Einsatzort, insbesondere außerhalb der Einsatzzeiten, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

6.3 Mehraufwand und Wartezeiten aufgrund fehlender oder verspäteter Mitwirkung des Auftraggebers werden nach den vereinbarten Sätzen berechnet.

7. Stornierung durch den Auftraggeber

7.1 Der Auftraggeber kann gebuchte Techniker- und Personalleistungen ganz oder teilweise in Textform stornieren. Maßgeblich für die Berechnung ist der Zugang der Stornierung beim Auftragnehmer.

7.2 Für verbindlich reservierte Techniker- und Personalleistungen wird bei einer Stornierung folgende Stornovergütung auf die vereinbarte Nettovergütung der stornierten Einsatztage berechnet; Reise- und Fremdkosten sind darin nicht enthalten und richten sich nach Ziffer 7.6:

Zugang der Stornierung vor dem ersten stornierten Einsatztag	Stornovergütung
mehr als 21 Kalendertage	keine
21 bis 8 Kalendertage	50 %
7 Kalendertage bis mehr als 72 Stunden	75 %
72 Stunden oder weniger	90 %

7.3 Die Stornovergütung berücksichtigt typischerweise ersparte Aufwendungen und die Möglichkeit anderweitigen Erwerbs. Der Auftraggeber kann nachweisen, dass der Auftragnehmer höhere Aufwendungen erspart oder für denselben Zeitraum anderweitigen Erwerb erzielt hat oder böswillig zu erzielen unterlassen hat; die Stornovergütung vermindert sich dann entsprechend. Tatsächlich erzielter Ersatzverdienst für dieselbe gebundene Kapazität wird angerechnet.

7.4 Dem Auftragnehmer bleibt vorbehalten, nach den gesetzlichen Vorschriften einen höheren Vergütungsanspruch geltend zu machen. In diesem Fall werden ersparte Aufwendungen und anderweitiger Erwerb entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angerechnet.

7.5 Bei Set- und Kulissenbau werden bereits erbrachte Leistungen sowie bereits beschaffte, zugeschnittene, verarbeitete oder nicht mehr stornierbare Materialien und Fremdleistungen voll berechnet. Für den noch nicht erbrachten Teil gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere soweit einschlägig § 648 BGB.

7.6 Bereits entstandene oder nicht mehr stornierbare Fremdkosten, insbesondere für Flüge, Hotels, Visa, Mietwagen, Material oder beauftragte Dritte, trägt der Auftraggeber zusätzlich in tatsächlich entstandener Höhe, soweit diese für den Auftrag veranlasst wurden.

7.7 Werden nur einzelne Einsatztage, Leistungen oder Personalpositionen storniert, gelten die vorstehenden Regelungen für den stornierten Teil entsprechend.

8. Terminverschiebung

8.1 Die Verschiebung eines verbindlich vereinbarten Termins durch den Auftraggeber gilt zunächst als Stornierung des ursprünglichen Termins nach Ziffer 7, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

8.2 Wird innerhalb von sechs Monaten ein Ersatztermin mit im Wesentlichen gleichem Leistungsumfang vereinbart und ist der Auftragnehmer verfügbar, wird eine nach Ziffer 7.2 gezahlte Stornovergütung auf die Nettovergütung des Ersatztermins angerechnet, soweit dadurch keine Doppelvergütung entsteht. Bereits angefallene Fremdkosten werden nicht angerechnet.

8.3 Ein Anspruch auf Verfügbarkeit des Auftragnehmers an einem bestimmten Ersatztermin besteht nicht.

9. Set- und Kulissenbau

9.1 Grundlage der Herstellung sind die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Zeichnungen, Maße oder Leistungsbeschreibungen. Änderungswünsche nach Freigabe können gesondert berechnet werden und zu einer Anpassung vereinbarter Termine führen.

9.2 Der Auftraggeber teilt vor Auftragsbeginn alle für den Einsatzort geltenden Brandschutz-, Sicherheits- und Betreiberanforderungen mit. Bestimmte Materialklassen, Zertifikate oder Nachweise werden nur geschuldet, wenn sie gesetzlich erforderlich oder ausdrücklich vereinbart sind.

9.3 Statische Berechnungen, Prüfungen, Tragwerksnachweise oder behördliche Genehmigungen sind nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Soweit nicht anders vereinbart, holt der Auftraggeber erforderliche Genehmigungen des Betreibers oder der zuständigen Stellen ein.

9.4 Für Verträge über herzustellende oder zu erzeugende bewegliche Sachen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 650 BGB. Übergabe, Prüfung und gegebenenfalls Abnahme richten sich nach der rechtlichen Einordnung des jeweiligen Auftrags und der individuellen Vereinbarung.

9.5 Erkennbare Mängel sollen bei Übergabe oder gemeinsamer Prüfung unverzüglich angezeigt werden, damit eine zeitnahe Nachbesserung möglich ist. Gesetzliche Rechte wegen später erkennbarer Mängel bleiben unberührt.

9.6 Bei Mängeln steht dem Auftragnehmer, soweit gesetzlich vorgesehen, zunächst das Recht zur Nacherfüllung zu. Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verkürzung gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorsieht, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, für gesetzliche Rückgriffsansprüche in einer Lieferkette sowie bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und im Umfang einer übernommenen Garantie.

9.7 Für Material und Vorleistungen kann der Auftragnehmer bei Auftragserteilung eine angemessene Anzahlung verlangen. Soweit rechtlich möglich, bleiben gefertigte und noch nicht fest mit fremden Sachen verbundene Sets, Kulissen und Bauteile bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

9.8 Abbau, Rücktransport, Einlagerung und Entsorgung nach der Veranstaltung sind nur geschuldet, wenn dies vereinbart wurde. Andernfalls gehen Obhut und Verantwortung für die übergebenen Sets und Kulissen mit der Übergabe auf den Auftraggeber über.

10. Vermietung und Überlassung von Equipment

10.1 Diese Ziffer gilt, soweit der Auftragnehmer Equipment ohne eigene fortlaufende Bedienung oder Betreuung zur Nutzung überlässt.

10.2 Überlassungszeitraum, Vergütung sowie Übergabe- und Rückgabezeitpunkt ergeben sich aus der individuellen Vereinbarung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird je angefangenem Kalendertag abgerechnet. Bei verspäteter Rückgabe wird für jeden angefangenen weiteren Kalendertag die vereinbarte Tagesvergütung berechnet; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

10.3 Eine Weitergabe, Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

10.4 Der Auftraggeber hat das überlassene Equipment pfleglich und entsprechend den technischen Vorgaben zu behandeln. Offensichtliche Schäden oder Fehlteile sind bei Übernahme mitzuteilen; später erkennbare Mängel sind nach Entdeckung unverzüglich anzuzeigen.

10.5 Für Verlust oder Beschädigung des Equipments haftet der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit er oder die von ihm eingesetzten Personen dies zu vertreten haben. Fehlendes Zubehör kann in Höhe der erforderlichen Wiederbeschaffungskosten berechnet werden, soweit der Auftraggeber den Verlust zu vertreten hat.

10.6 Eine Kautions- oder sonstige Sicherheit wird nur geschuldet, wenn sie im konkreten Auftrag vereinbart wurde.

10.7 Bei Laptops, Rechnern, Speichermedien und vergleichbaren Geräten ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass nur ordnungsgemäß lizenzierte Software aufgespielt wird. Vor der Rückgabe sichert er seine Daten und entfernt eigene Daten, Zugangsdaten und Benutzerkonten. Der Auftragnehmer darf zurückgegebene Geräte vollständig zurücksetzen; eine Datensicherung für den Auftraggeber schuldet er nicht.

10.8 Die verschuldensunabhängige Haftung des Auftragnehmers für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistig verschwiegenen Mängeln, im Umfang einer übernommenen Garantie, bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie soweit der Mangel eine wesentliche Vertragspflicht betrifft, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Ziffer 14 bleibt im Übrigen unberührt.

11. Arbeitssicherheit

11.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Arbeiten auszuführen, die gegen gesetzliche Sicherheitsvorschriften verstoßen oder bei denen eine konkrete Gefahr für Personen oder Sachen besteht. Er kann die betroffene Tätigkeit bis zur Herstellung sicherer Bedingungen unterbrechen.

11.2 Liegt die Ursache der Unterbrechung im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, bleibt der Anspruch auf Vergütung der hierdurch entstehenden angemessenen Wartezeit nach Maßgabe der vereinbarten Sätze unberührt.

12. Verhinderung des Auftragnehmers

12.1 Kann der Auftragnehmer wegen Krankheit, Unfall oder einer vergleichbaren unverschuldeten persönlichen Verhinderung nicht leisten, informiert er den Auftraggeber unverzüglich.

12.2 Soweit möglich und zumutbar, kann der Auftragnehmer einen geeigneten Ersatz vorschlagen. Eine Verpflichtung zur Stellung eines Ersatzes besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

12.3 Für nicht erbrachte eigene Leistungen entfällt die Vergütung, soweit nicht ausnahmsweise ein gesetzlicher Vergütungsanspruch besteht. Bereits erbrachte Leistungen und wirksam entstandene Fremdkosten bleiben hiervon unberührt.

13. Höhere Gewalt

13.1 Wird die Durchführung durch ein von keiner Partei zu vertretendes, außerhalb ihres beherrschbaren Einflussbereichs liegendes Ereignis unmöglich oder unzumutbar, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Hierzu können insbesondere behördliche Veranstaltungsverbote, Naturkatastrophen, schwere Unwetter, Krieg, erhebliche Verkehrssperren oder vergleichbare Ereignisse zählen.

13.2 Die Stornovergütungen nach Ziffer 7.2 finden auf eine echte Unmöglichkeit aufgrund höherer Gewalt keine Anwendung. Bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten. Nicht erstattungsfähige Fremdkosten, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Auftraggebers entstanden sind, trägt der Auftraggeber, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

13.3 Die Parteien bemühen sich, soweit wirtschaftlich und organisatorisch sinnvoll, vorrangig um eine Verschiebung oder Anpassung des Auftrags.

13.4 Eine Absage aus alleiniger unternehmerischer Entscheidung des Auftraggebers, insbesondere wegen geringer Nachfrage, Budgetänderungen oder bloßer Wetterprognose, gilt nicht allein deshalb als höhere Gewalt.

14. Haftung

14.1 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsrechts sowie im Umfang ausdrücklich übernommener Garantien.

14.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

14.3 Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

14.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für Ausfälle oder Störungen, die er nicht zu vertreten hat. Dies betrifft insbesondere fremde Technik, Stromversorgung, Internetverbindungen, Streaming-Plattformen, Software, Funkfrequenzen, Netzwerk- oder sonstige Infrastruktur Dritter.

14.5 Für vom Auftraggeber bereitgestellte Inhalte, Daten und Datenträger ist der Auftraggeber für eine angemessene Sicherung verantwortlich, soweit keine Datensicherung ausdrücklich beauftragt wurde.

15. Inhalte und Rechte Dritter

15.1 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass er die für die vertragsgemäße Nutzung bereitgestellter oder beauftragter Inhalte erforderlichen Rechte und Einwilligungen besitzt. Dies betrifft insbesondere Musik, Videos, Bilder, Logos, Marken, Aufzeichnungen, Streams sowie Rechte abgebildeter oder aufgenommener Personen.

15.2 Soweit erforderlich, ist der Auftraggeber für GEMA- oder sonstige Rechteinmeldungen sowie datenschutzrechtliche Informations- und Einwilligungspflichten verantwortlich, sofern diese Aufgaben nicht ausdrücklich dem Auftragnehmer übertragen wurden.

15.3 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von berechtigten Ansprüchen Dritter wegen einer vom Auftraggeber zu vertretenden Rechtsverletzung frei. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, bereitgestellte Inhalte rechtlich zu prüfen. Offensichtlich rechtswidrige Inhalte darf er ablehnen.

16. Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte und Referenzen

16.1 Rechte an vom Auftragnehmer erstellten Showfiles, Programmierungen, Medienserver-Projekten, technischen Planungen, Entwürfen, Zeichnungen und Dokumentationen verbleiben beim Auftragnehmer, soweit nichts anderes vereinbart ist.

16.2 Der Auftraggeber erhält nach vollständiger Bezahlung die für den vertraglich vereinbarten Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Eine weitergehende Nutzung, Bearbeitung, Weitergabe oder Übertragung ist nur geschuldet, wenn dies vereinbart wurde.

16.3 Eine Herausgabe bearbeitbarer Projekt-, Quell- oder Produktionsdateien ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

16.4 Öffentlich zugängliche Aufnahmen der eigenen Arbeiten darf der Auftragnehmer als Referenz verwenden, soweit dadurch keine vertraulichen Informationen offengelegt, keine Personen ohne erforderliche Einwilligung identifizierbar gemacht und keine entgegenstehenden Rechte des Auftraggebers oder Dritter verletzt werden. Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen oder vereinbarter Vertraulichkeit ist eine vorherige Zustimmung des Auftraggebers erforderlich.

17. Vergütung und Zahlung

17.1 Es gelten die vereinbarten Preise. Soweit der Auftragnehmer die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG anwendet, wird keine Umsatzsteuer berechnet. Andernfalls verstehen sich die Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

17.2 Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen. Mit Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

17.3 Nach Eintritt des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Bei Entgeltforderungen zwischen Unternehmern umfasst dies insbesondere die gesetzlichen Verzugszinsen und, soweit die Voraussetzungen vorliegen, die Verzugspauschale nach § 288 BGB.

17.4 Bei Auslandseinsätzen, mehrtägigen Aufträgen sowie erheblichen Reise-, Material- oder Fremdkosten kann der Auftragnehmer angemessene Vorauszahlungen oder Zwischenrechnungen verlangen, sofern dies vor Entstehung der betreffenden Kosten mitgeteilt wird.

17.5 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden, soweit gesetzlich zulässig.

18. Vertraulichkeit und Datenschutz

18.1 Beide Parteien behandeln nicht öffentliche kaufmännische, technische und organisatorische Informationen aus dem Auftrag vertraulich, soweit diese nach den Umständen als vertraulich anzusehen sind.

18.2 Gesetzliche Offenlegungs-, Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten bleiben unberührt.

18.3 Datenschutzrechtliche Informationspflichten des Auftragnehmers werden gesondert bereitgestellt, soweit sie für den jeweiligen Auftrag erforderlich sind.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit dessen Ausschluss wirksam vereinbart werden kann.

19.2 Erfüllungsort für Zahlungspflichten ist Berlin. Der Leistungsort der technischen oder handwerklichen Tätigkeit richtet sich nach dem jeweils vereinbarten Einsatz- oder Übergabeort.

19.3 Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist, wird Berlin als Gerichtsstand vereinbart.

19.4 Änderungen und Ergänzungen sollen zu Beweis Zwecken in Textform erfolgen. Individuelle Vereinbarungen haben unabhängig hiervon Vorrang.

19.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.